

Berichtsvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Fahren ohne gültigen Fahrschein; Sachstand**

Bezug: 519/2025

Anlagen:

Zusammenfassung:

Die TüBus GmbH stellt einen Strafantrag wegen Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB nur in Fällen, in denen ein Fahrgast mehrfach wiederholt keinen Fahrschein im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle vorzeigen kann sowie in Eskalationsfällen, in denen das Fahrscheinkontrollpersonal Unterstützung durch die Polizei anfordern muss.

Finanzielle Auswirkungen

Da die Sanktionen wegen Beförderungserschleichung in die Zuständigkeiten der TüBus GmbH fallen, ergeben sich keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Linke-Fraktion hat einen Antrag zum Verzicht auf die Einleitung von Strafanzeigen oder Strafanträgen gemäß § 265a Strafgesetzbuch (StGB) wegen Beförderungerschleichung gestellt (Vorlage 519/2025). Ein Antrag in ähnlicher Form wurde bereits in der Vergangenheit gestellt und zuständigkeitsshalber im Aufsichtsrat der TüBus GmbH (folgend: TüBus) beraten. Dort wurde der Antrag abgelehnt. Im Ergebnis der Diskussion wurde aber festgestellt, dass eine Weisung durch Beschluss des Gesellschafters erfolgen könnte. Da die begehrte Entscheidung vom Gesellschafter der TüBus, den swt, nicht erfolgen würde, müsste eine Weisung in der Gesellschafterversammlung der swt erfolgen.

Dazu hat die Linke-Fraktion nun in ihrem Antrag vom 27.03.2025 (Vorlage 519/2025) einen entsprechenden Weisungsbeschluss an den Oberbürgermeister für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH formuliert.

2. Sachstand

Die TüBus hatte inhaltlich hierzu im Jahr 2024 im Aufsichtsrat der TüBus die nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich ist die TüBus nach aktueller Rechtslage nicht nur berechtigt, sondern jedenfalls in den von TüBus verfolgten Fällen, auch verpflichtet einen Strafantrag nach § 265a StGB zu stellen, wenn ein erhöhtes Beförderungsentgelt ausgestellt wurde, welches nicht zu reduzieren oder aus Kulanzgründen zu ermäßigen ist.

Aus Gründen der Kundennähe wird derzeit wie folgt vorgegangen:

Ein Strafantrag wegen Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB wird nur in Fällen gestellt, in denen ein Fahrgast mehrfach wiederholt keinen Fahrschein im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle vorzeigen kann. Handelt es sich um die Ausstellung eines erhöhten Beförderungsentgeltes an Minderjährige, wird grundsätzlich auf eine Strafanzeige verzichtet.

In Eskalationsfällen, in denen das Fahrscheinkontrollpersonal aufgrund z. B. von tätlichen Angriffen Unterstützung durch die Polizei anfordern muss, behält sich TüBus unabhängig von der Anzahl der zuvor ausgestellten Erhöhten Beförderungsentgelte vor, einen Strafantrag zu stellen. Dieses Vorgehen dient dem Schutz der Fahrscheinkontrollleurinnen und Fahrscheinkontrollleure und wird nur in begründeten Fällen angewandt.

Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 wurden ca. 55.000 Fahrgäste kontrolliert. Dabei wurde in insgesamt 1.216 Fällen ein erhöhtes Beförderungsentgelt ausgestellt. Basierend darauf handelte es sich in 193 Fällen (15,9 %) um wiederholt in Erscheinung tretende Fahrgäste, in zwölf Fällen (1,0 %) wurde Strafantrag gestellt.

Die erhöhte Beförderungsentgeltquote lag in Tübingen im Jahr 2024 bei 2,21 % (zum Vergleich: Stadtverkehr Reutlingen 3 %, Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr 4,17 %).

TüBus empfiehlt, weiterhin wie vorgenannt beschrieben und basierend auf der aktuell geltenden Gesetzeslage vorzugehen, um Strafanträge in begründeten Ausnahmefällen stellen zu können.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung wird dem Antrag der Fraktion Linke nicht folgen. In begründeten Ausnahmefällen sollen auch weiterhin Strafanträge gestellt werden können.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte dem Beschlussantrag der Linke-Fraktion (Vorlage 519/2025) zustimmen.

Für diesen Fall behält sich der Oberbürgermeister ausdrücklich vor, einen Widerspruch wegen Rechtswidrigkeit zu prüfen.